

menhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

1. **Sachverständigengutachten** sind Beweismittel (vgl. § 24 Abs. 1 Ziff.2), an die hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Objektivität und Zuverlässigkeit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit zu stellen sind. Die fristgemäße Anfertigung ist von wesentlicher Bedeutung für die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens. Ein Gutachten unterliegt wie jedes andere Beweismittel der Überprüfung und Würdigung (vgl. Anm.5. zu §22). Dies bezieht sich auf die Beurteilung der Methodik des Gutachtens, seiner Form und auf die Schlußfolgerungen, die die Beweiskraft (vgl. Anm.2.1. zu § 23) des Gutachtens bestimmen (vgl. OG-Urteil vom 5.2.1981 - I Pr 1 - 15 - 2/81). Gegenstand der Begutachtung können insbesondere sein:

- Personen (z. B. hinsichtlich der Zurechnungs- oder Schuldfähigkeit eines Beschuldigten oder eines Angeklagten, der Glaubwürdigkeit eines Kindes als Zeuge [vgl. Anm.2. zu § 25], der Verletzungen eines Geschädigten);
- Gegenstände, z. B. wenn sie auf Spuren (Tatwerkzeuge, Tatort), Verwendungszweck bzw. -möglichkeit (Waffen), Wert (Diebesgut) und Beschaffenheit untersucht werden;
- Geschehnisse (z. B. Havarien und Brände, Arbeits- und Verkehrsunfälle), deren Ursachen und Verlauf.

Zur Verpflichtung, ein Gutachten zu erstatten, vgl. Anm.3. zu §39.

2. **Sachkundige Bürger** sind Personen, die über spezielle Kenntnisse verfügen, die sie sich in wissenschaftlicher oder anderer fachlicher Ausbildung und Tätigkeit (z. B. auch als Briefmarken- oder Münzsammler, Amateurfunker, Taubenzüchter) angeeignet haben. Nicht jeder sachkundige Bürger muß Wissenschaftler sein. Er muß spezielle wissenschaftliche oder fachliche Kenntnisse und Erfahrungen (Expertenwissen) aufweisen und in der Lage sein, ein Gutachten zu erstatten. Im Unterschied zu Zeugen und sachverständigen Zeugen (vgl. Anm. 1. zu § 25, Anm. 1. zu § 35) hat der Sachverständige das strafrechtlich zu beurteilende Geschehen nicht selbst wahrgenommen. Die Kenntnisse, die ihn zur Beurteilung des Sachverhalts befähigen, resultieren aus dem Aktenstudium, aus der Teilnahme an Vernehmungen und Besichtigungen, aus eigenen wis-

senschaftlich-technischen Untersuchungen (einschließlich Experimenten) sowie aus Befragungsergebnissen (vgl. §42), also aus den Informationen, die mit dem Auftrag zur Begutachtung gegeben oder im Verlauf der Begutachtung erlangt werden (vgl. Anm. 2. zu § 50).

3. **Erstattung von Gutachten:** Gutachten werden überwiegend schriftlich erstattet. Mündliche Gutachten werden in der gerichtlichen Beweisaufnahme vorgetragen (vgl. Anm. 1.1. zu § 228). Das Gutachten kann von einem oder mehreren Sachverständigen erarbeitet und vertreten werden (vgl. Anm. 1.2. zu § 39). Im Verlaufe des Strafverfahrens können einzelne Gutachten von einem Sachverständigen zusammengestellt und als komplexe Gutachten (z. B. über politische, ideologische und ökonomische Zusammenhänge einer Straftat) vorgetragen werden. Konsultationen (vgl. § 199 Abs. 2) ersetzen kein Sachverständigengutachten.

4. **Inhalt des Gutachtens:** Das Gutachten soll dem Gericht, dem Staatsanwalt und dem U-Organ

- wissenschaftliche, auf Tatsachen gestützte Erkenntnisse vermitteln, zu denen der Sachverständige auf der Grundlage des aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes gelangt ist;
- die Aussagekraft der gewonnenen Erkenntnisse begründen;
- darstellen, auf welchem Wege der Gutachter zu den Erkenntnissen gelangte und in welcher Beziehung sie zum vorliegenden Tatverdacht stehen.

Das Gutachten ist so zu gestalten, daß es die Beweisführungspflichtigen in die Lage versetzt, den wissenschaftlich-methodischen Weg der Begutachtung erkenntnismäßig nachzuvollziehen und die Begründetheit der Aussagen des Sachverständigen sowie seine Vorschläge zu überprüfen. Die Formulierungen im Gutachten müssen präzise und verständlich sein. Eventuelle Hinweise für die Verhütung von Straftaten sind in das Gutachten aufzunehmen.

5. **Es ist nicht Aufgabe der Sachverständigen**, juristische Wertungen vorzunehmen (eine gewisse Ausnahme bilden Rechtsgutachten, vgl. Anm. 6.) oder zur Schuld oder Unschuld des Beschuldigten oder